

Instruktion zur Durchführung der Umsiedlung der Deutschen, die in der ASSR der Wolgadeutschen, in den Gebieten Saratov und Stalingrad ansässig sind (August 1941)

1. Umzusiedeln sind alle Einwohner deutscher Nationalität, die in den Städten und ländlichen Siedlungen der ASSR der Wolgadeutschen, der Gebiete Saratov und Stalingrad leben.
Mitglieder der VKP(b) und des VLKSM sind gleichzeitig mit den anderen umzusiedeln
2. Deutsche, die in den genannten Rayons leben, sind auf das Territorium der Kazachischen SSR, der Regionen Krasnojarsk und Altaj, der Gebiete Omsk und Novosibirsk umzusiedeln
3. Familienmitglieder von Militärangehörigen der Roten Armee und der Leitungskader sind gleich allen anderen umzusiedeln. Ihnen ist in den Ansiedlungsorten eine Vorzugsbehandlung, vor allem bei der wirtschaftlichen Einrichtung und der Unterbringung zu gewähren.

Vorbereitende Maßnahmen

[...]

3. Zur Auflistung der Umzusiedelnden fahren die Einsatzgruppen in die Kolchozen, Siedlungen, Dörfer und Städte mit deutscher Bevölkerung und füllen für jede auszusiedelnde Familie Erfassungskärtchen aus, in denen alle Familienmitglieder aufzuführen sind.
Beim Ausfertigen des Erfassungskärtchens ist das Oberhaupt der umzusiedelnden Familie darüber zu warnen, daß es für alle auszusiedelnden Mitglieder seiner Familie die Verantwortung trägt.

[...]

6. Einige Tage vor der Operation benachrichtigen die Leiter der operativen Reviere auf Weisung der operativen Trojkas der Gebiete die Umzusiedelnden über die Notwendigkeit des Abtransports und erläutern ihnen das Umsiedlungsverfahren. Dabei sind in keinem Falle Versammlungen und kollektive Diskussionen von Fragen im Zusammenhang mit der Umsiedlung zuzulassen.

[...]

Durchführung der Operation

1. Den Umzusiedelnden wird die Mitnahme von Hausrat, kleinen Gerätschaften und Geld (die Summe wird nicht begrenzt, bei Wertgegenständen gibt es ebenfalls keine Beschränkung) genehmigt. Die Gesamtmasse aller Gegenstände, der Kleidungsstücke und der Gerätschaften darf nicht höher sein als eine Tonne je Familie. Sperrige Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden.
2. Den Umzusiedelnden wird eine bestimmte Zeit zum Sammeln und Einpacken der Sachen gegeben.
Den Stadtbewohnern wird gestattet, ihr zurückgebliebenes Privatvermögen über bevollmächtigte Personen zu veräußern, letztere haben es binnen zehn

Tagen zu verkaufen und den Erlös dem Eigentümer an den neuen Wohnort zu transferieren.

3. Die zurückgebliebenen Liegenschaften der Umzusiedelnden sind von Vertretern der Sowjets aufzulisten. Dabei wird den Umzusiedelnden bekanntgegeben, daß dieses Vermögen – landwirtschaftliche Geräte, Lebensmittel (Getreide und Futtergetreide) und das Vieh, mit Ausnahme der Pferde – der Kolchoze, dem Kolchozbauern und dem Einzelbauern gegen die Quittung, die ihnen bei der Bestandsaufnahme gegeben worden ist, abzüglich der vollen Deckung der Pflichtlieferungen für das Jahr 1941 und der für die früheren Jahre rückständigen Abgaben, zurückerstattet wird.
4. Die Umzusiedelnden sind darauf aufmerksam zu machen, daß die verpackten Sachen mit Namensschildern zu versehen sind.
5. Die Umzusiedelnden sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie einen Proviantvorrat für mindestens einen Monat mitzunehmen haben.

[...]

Beförderung mit der Bahn und auf dem Wasserwege

[...]

3. Der Zug ist so zusammenzustellen, damit sieben bis acht Wagen für die Verladung des Vermögens der Umzusiedelnden. ein Wagen für die Sanitätsstelle und ein Wagen für die Wache reserviert bleiben.
4. Die Verpflegung der Umzusiedelnden auf dem Transport erfolgt an den extra dafür festgelegten Stellen – in den Imbißstellen der Bahnhöfe und an den Schiffsanlegestellen. Warme Speise wird einmal, kochendes Wasser zweimal am Tag verabreicht. Die Rechnung für die Verpflegung wird vom Zugkommandanten beglichen.

[...]

6. In Abstimmung mit den örtlichen Organen werden jeden Zug ein Arzt und zwei Krankenschwestern mit den erforderlichen Instrumenten und Medikamenten zugeteilt.
7. An den Tagen der Operationsdurchführung haben die NKVD-Organen Deckungseinheiten aus Milizangehörigen an den Straßenkreuzungen zur Festnahme von Personen, die sich der Umsiedlung entziehen, aufzustellen.